

Alle anderen Merkmale dieser Banknoten – siehe Mitteilung Nr. 3011/2001 der Deutschen Bundesbank vom 19. Dezember 2001 (BAnz. S. 25517) – stimmen mit denen überein, die die Unterschriften der vorherigen Präsidenten der EZB, Willem F. Duisenberg oder Jean-Claude Trichet – siehe Mitteilung Nr. 3005/2004 der Deutschen Bundesbank vom 13. Juli 2004 (BAnz. S. 17 062) – tragen. Euro-Banknoten mit diesen drei Unterschriften sind parallel in Umlauf und gesetzliche Zahlungsmittel.

Frankfurt am Main, den 6. März 2012

DEUTSCHE BUNDESBANK

Behringer

Techota

## Hauptzollamt Hamburg-Jonas

### Bekanntmachung Nr. 14/2012/01 Liste der in Deutschland zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften hinsichtlich a) der Ausstellung von Bescheinigungen über die Entladung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Drittland gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 und b) der Kontrollen der Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 817/2010

Vom 6. März 2012

Mit Stand vom 6. März 2012 sind folgende deutsche Firmen als internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaften zugelassen:

IPC Hormann GmbH (a) (b)  
Independent Product-Controlling  
Ernst-August-Straße 10  
29664 Walsrode

Zlg.: 1. April 2009 bis 31. März 2012,  
verlängert bis 31. März 2015

Telefon: +49 (0) 51 61 60 39-0

Telefax: +49 (0) 51 61 60 39-1 01

E-Mail: ipc@ipc-hormann.com

SCHUTTER DEUTSCHLAND GMBH (a)  
Speicherstadt – Block T  
Alter Wandrahm 12  
20457 Hamburg

Zlg.: 1. November 2010 bis 31. Oktober 2013

Telefon: +49 (0) 30 97 66-0

Telefax: +49 (0) 32 14 86

E-Mail: info@schutter-deutschland.de

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2011 (BAnz. S. 2334).

Hamburg, den 6. März 2012

Hauptzollamt Hamburg-Jonas

In Vertretung  
Ollenschläger

## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Dritte Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für deutsche Fischereibetriebe – Fangquotenvergabe an so genannte Existenzgründer –

Vom 12. März 2012

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 Seefischereigesetz (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

#### Vorbemerkung

Die Vergabe der Deutschland zur Verfügung stehenden Fangquoten an die Fischerei durch die BLE richtet sich nach den in § 3 SeeFischG definierten Kriterien. Ein wesentliches Element ist hierbei die so genannte relative Stabilität. Diese Bedingungen führen dazu, dass die Fangquoten grundsätzlich an die an der Fischerei teilnehmenden Fischereifahrzeuge gebunden sind. Diese Fischereifahrzeuge sind in der Fischereifahrzeugkartei erfasst.

Im Rahmen der Maßnahme der dauerhaften Übertragung von Fangquoten gemäß der Ersten Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für deutsche Fischereibetriebe vom 12. August 2011 (BAnz. S. 2910) wurde zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Übertragung größerer Fangmengen und bei Überschreiten einer definierten Auslöseschwelle ein Anteil von fünf Prozent der zu übertragenden Menge für andere Bewirtschaftungsmaßnahmen von der BLE einbehalten. Die einbehaltenen Mengen betreffen die Bestände Kabeljau, Scholle und Seelachs in der Nordsee sowie Hering, Sprotte und Dorsch (westliche und östliche Bestände) in der Ostsee.

Die aus der Maßnahme zurückgestellten Mengen sollen Existenzgründern zugeteilt werden, um deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Auf diese Weise wird die Zukunftsfähigkeit der deutschen Fischereiflotte unterstützt und damit auch die Versorgung des Marktes sichergestellt.

Aus diesem Grund wird für die Verteilung, der aus der Maßnahme zur Verfügung stehenden Fangmengen, unter bestimmten, folgend näher beschriebenen Voraussetzungen, von der Fahrzeug gebundenen Quotenverteilungspraxis abgewichen.

Bei dieser Maßnahme wird die BLE auf den Einzelfall bezogen die Notwendigkeit prüfen und im Rahmen ihres Ermessens handeln. Einen Anspruch auf Bewilligung der Maßnahme hat der Antragsteller nicht.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Im Folgenden werden sachliche Kriterien aufgestellt, die es der BLE ermöglichen, je nach Einzelfall, aber unter Berücksichtigung der aufgestellten Merkmale, zu entscheiden, ob einer Zuteilung von Fangquoten stattgegeben werden kann.

#### I.

##### Voraussetzungen für die Quotenvergabe an so genannte Existenzgründer

1 Vorrangig werden Fischer bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres berücksichtigt.

2 Der Antragsteller hat zwischen 2009 und 2012 einen Familienbetrieb der Kutter- und Küstenfischerei im Haupterwerb neu gegründet oder beabsichtigt, im Jahr 2012 einen Fischereibetrieb im Haupterwerb zu gründen.

3 Der Antragsteller verfügt über maximal ein Fischereifahrzeug mit Quotenansprüchen, welches im Eigentum des Betriebes steht. Dieses muss ordnungsgemäß in der deutschen Fischereifahrzeugkartei eingetragen sein.

4 Das Fischereifahrzeug verfügt über den entsprechenden Fischereiaufwand in den jeweiligen Gebieten. Sollte ein Fischereifahrzeug noch nicht vorhanden sein, wird eine eventuelle Quotenzuteilung erst mit dem Nachweis wirksam, dass Fischereiaufwand vorhanden ist.

Eine mögliche Zuteilung von Fangmengen an den Fischereibetrieb erfolgt allein an das Fischereifahrzeug, das bereits über Fangmengen verfügt. In den Fällen, in denen der Fischereibetrieb noch nicht Inhaber eines Fischereifahrzeuges ist, erfolgt eine mögliche Zuteilung unter der Bedingung, dass der Betrieb Eigentümer eines Fischereifahrzeuges unter deutscher Flotte ist.

## II.

### Antrag und Frist

1 Für die Berücksichtigung bei der Quotenvergabe an Existenzgründer ist die Stellung eines schriftlichen Antrages bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, erforderlich. Dieser muss unter Vorlage folgender Daten gestellt werden:

1.1 Für einen bereits bestehenden Fischereibetrieb:

- Name des Antragstellers
- Altersangabe (Vorlage des Personalausweises in Kopie)
- Ausbildungsnachweise (Vorlage des Zeugnisses über die Ausbildung zum Fischwirt oder einer vergleichbaren Ausbildung in Kopie)
- Name des Fischereifahrzeuges sowie CFR-Nummer („DEU-Nummer“) und Fischereikennzeichen, ggf. zusätzlich benötigte Kapazitäten (Vorlage der Kapazitätslizenz/en)
- Vorlage des Einkommensteuerbescheides des letzten Jahres und der Gewinnermittlung nach § 4 EStG
- Vorlage der Mitteilung der zuständigen Landesfischereibehörde über die Zulassung des betreffenden Betriebes als Fischereibetrieb im Haupterwerb in Kopie
- Sofern vorhanden Vorlage des Bescheides der Jungfischerprämie für Existenzgründungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds

1.2 Für einen neu zu gründenden Fischereibetrieb:

- Name des Antragstellers
- Altersangabe (Vorlage des Personalausweises in Kopie)
- Ausbildungsnachweise (Vorlage des Zeugnisses über die Ausbildung zum Fischwirt oder einer vergleichbaren Ausbildung in Kopie)
- ggf. Name des Fischereifahrzeuges (sowie CFR-Nummer, Fischereikennzeichen, ggf. zusätzlich benötigte Kapazitäten, ggf. Vorlage der Kapazitätslizenz), welches zu erwerben beabsichtigt ist
- Vorlage einer Erklärung, als Fischereibetrieb im Haupterwerb tätig werden zu wollen
- Vorlage eines Geschäftsplanes bzw. einer Wirtschaftlichkeitsrechnung für den zu gründenden Betrieb

2 Die Möglichkeit der Antragstellung ist bis zum 30. April 2012 befristet.

Hamburg, den 12. März 2012

522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 04/12/52

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung  
Im Auftrag  
Wessendorf

## Sonstiges

### Auswärtiges Amt

#### Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Calgary

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Als Nachfolger für den im Jahr 2008 ausgeschiedenen Honorarkonsul in Calgary ist Herr Kurt Helmut Hubertus Liebrecht zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Calgary ernannt worden. Er hat seine Dienstgeschäfte am 1. März 2012 aufgenommen.

Anschrift: Suite 1900-633-6th Avenue SW  
Calgary, AB T2P 2Y5

Telefon: +1 40 32 65 62 66

Telefax: +1 40 32 65 62 44

E-Mail: calgary@hk-diplo.de

Amtsbezirk: Provinz Alberta südlich  
des 52. Breitengrades

übergeordnete  
Auslandsvertretung: Generalkonsulat Vancouver



#### Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Zaventem

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Als Erstbesetzung für den Dienstposten des Honorarkonsuls in Zaventem ist Herr Vincent Joseph Ghislain Marie Hortense Jacobs zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Zaventem ernannt worden. Er hat seine Dienstgeschäfte am 28. Februar 2012 aufgenommen.

Anschrift: Lenneke Marelaan 12  
1932 Sint-Stevens-Woluwe (Zaventem)  
Belgien

Telefon: +32-2-7 10 10 30

Telefax: +32-2-7 10 10 40

E-Mail: zaventem@hk-diplo.de

Amtsbezirk: Region Flämisch-Brabant

übergeordnete  
Auslandsvertretung: Botschaft Brüssel